

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ferienlager und Gruppenfahrten

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde Betreuung & Erlebnis pur gGmbH (nachfolgend B&EP genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich oder per email über das Internet erfolgen. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer (Teilnehmerzahl), für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für die eigenen Verpflichtungen einsteht. Für die Annahme der besonderen Verpflichtung des Anmelders bedarf es keiner ausdrücklichen und gesonderten Erklärung seitens dessen. Bei Gruppenreisen erfolgt die finanzielle, organisatorische und informatorische Abwicklung ausschließlich über den Anmelder.

Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Reisebestätigung zustande.

Weicht unsere Anmeldebestätigung von der Anmeldung des Kunden ab, so liegt ein neuer Vertragsantrag vor, an dem wir 14 Tage gebunden sind und den der Kunde durch Rücksendung der Reiseanmeldung innerhalb dieser Frist annehmen kann.

2. Reisedurchführung

B&EP ist aus wichtigem Grund, soweit dies nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wird, berechtigt, Abweichungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages vorzunehmen, soweit diese Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht wesentlich beeinträchtigen. Tritt durch derartige Maßnahmen eine erhebliche Änderung der Reiseleistung ein, ist der Kunde berechtigt, soweit möglich, kostenfrei umzubuchen oder von dem geschlossenen Vertrag ohne Kosten zurückzutreten. Bei Eintritt derartiger Umstände unterrichten wir den Kunden unverzüglich.

3. Mindestteilnehmerzahl

Wenn bei unseren Ferienfreizeiten die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, so kann B&EP bis zu einer Woche vor Reisebeginn von dem Reisevertrag zurücktreten. B&EP informiert den Reisenden unverzüglich darüber. Der vom Reisenden bereits gezahlte Betrag ist zurückzuerstatten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen

4. Zahlung des Reisepreises

Mit der Buchungsbestätigung erhält der Kunde eine Rechnung für die Anzahlung der Reise. Soweit nicht anders vereinbart, beträgt die Anzahlung 20% des Reisepreises. Die Restzahlung ist 3 Wochen vor Reiseantritt zu leisten. Nach vollständigem Zahlungseingang übersenden wir dem Kunden die Reiseunterlagen.

Die Nichteinhaltung der Zahlungsmodalitäten bewirkt keine Auflösung des Vertrages. Ansprüche von B&EP bleiben auf jeden Fall unberührt.

5. Preisänderungen

B&EP behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall einer Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als 4 Monate liegen.

Im Fall der nachträglichen Änderung des Reisepreises oder der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wird B&EP den Reisenden unverzüglich informieren, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, soweit B&EP in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis aus dem eigenen Programm anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung B&EP gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt des Reisenden

Der Rücktritt vor Reisebeginn ist jederzeit möglich und sollte schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, verliert B&EP den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

Nachstehende Rücktrittsgebühren werden erhoben:

- bis 30. Tag vor Reisebeginn 20% des Reisepreises
- bis 8. Tag vor Reisebeginn 50% des Reisepreises
- bis 1. Tag vor Reisebeginn 80% des Reisepreises
- am Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt 100% des Reisepreises

Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer ist, als die geforderte Entschädigung.

Wir empfehlen in jedem Falle den Abschluss einer Reiserücktritts- und gegebenenfalls einer Auslandskrankenversicherung.

7. Rücktritt durch B&EP

Wir können vom Reisevertrag zurücktreten, wenn der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält. Ein Rücktritt seitens B&EP ist ebenfalls möglich, wenn die Durchführung der Reise infolge, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Wird der Vertrag durch B&EP gekündigt, so können wir für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Ohne Einhaltung einer Frist kann B&EP bei grob ungebührlichem Verhalten des Reisetnehmers den Vertrag kündigen. Dies gilt insbesondere bei Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz, bei grobem Verstoß gegen die Ordnungsregeln der Freizeithäuser und gegen die Richtlinien der Freizeitbetreuer. Die B&EP-Betreuer sind berechtigt, in einem solchen Fall den Teilnehmer von seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abholen zu lassen oder kostenpflichtig mit Begleitung nach Hause zu bringen.

Verschwiegene Krankheiten oder unzumutbare Verhaltensauffälligkeiten während der Ferienlager können zum Ausschluss von der Teilnahme führen. Kinder und Jugendliche, die einer besonderen Betreuung bedürfen, können nur nach vorheriger Absprache mit B&EP an den Ferienlagern teilnehmen.

8. Leistung

Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen unserer Reiseunterlagen. Hierzu zählen Prospekte, Internetauftritt, Reiseanmeldung und -bestätigung, sowie der Info-Brief vor Reisebeginn. Für Druckfehler in Prospekten, Anzeigen und anderen Offerten kann keine Haftung übernommen werden.

Die im Rahmen unserer Reisen im Auftrag des Teilnehmers vermittelten, vertragsfremden Leistungen sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.

9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende/die Gruppe einzelne Reiseleistungen z.B. infolge vorzeitiger Abreise, wegen Krankheit oder aus sonstigen zwingenden, nicht von B&EP zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. B&EP bemüht sich jedoch, ersparte Aufwendungen zu erstatten, sobald sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an B&EP zurückerstattet worden sind.

10. Gewährleistung und Abhilfe

Sind die Leistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels, bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Gleiches gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und B&EP erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

Bei berechtigter Kündigung können wir für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Beruhet der Mangel auf einem Umstand, den B&EP zu verantworten hat, so kann der Reisende Schadenersatz verlangen.

11. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben.

12. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung von B&EP ist auf den Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder wenn B&EP für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Leistung gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich B&EP gegenüber dem Reisenden auf diese Vorschriften berufen. Beförderungsleistungen sind Fremdleistungen, für deren Erbringung B&EP nicht haftet.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Vertragliche Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber B&EP geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können vertragliche Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

Vertragliche Ansprüche wegen mangelhafter Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende. Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis B&EP die Ansprüche schriftlich zurückweist.

14. Gerichtsstand

Der Reisende kann am Sitz von B&EP in Amberg Klage erheben.

15. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Vertrages.

Stand: *Kümmersbruck, 01.06.2006*